



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### **Überholverbote für LKW und Busse auf der Bundesautobahn A 14 (Halle-Magdeburg) (II)**

Kleine Anfrage - KA 7/873

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Überholverbote für LKW und Busse auf der Bundesautobahn A 14 (Halle-Magdeburg) vom 10. Januar 2017 (Drs. 7/813). Die Bundesautobahn BAB 14 ist zwischen der Anschlussstelle Halle-Peißen und Magdeburg in beide Fahrtrichtungen lediglich zweispurig ausgebaut.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Auf 37,345 km der Streckenlänge sind mittels Zeichen 277 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) mit Zusatzschild „6 bis 18 Uhr“ Überholverbote für LKW und Busse angeordnet. In wie vielen Fällen ereigneten sich im Jahr 2016 sowie im bisherigen Verlauf des Jahres 2017 auf der Bundesautobahn A 14 (Halle-Magdeburg) Unfälle, für die ein Verstoß gegen die oben beschriebenen Überholverbote mitursächlich war?**

Im Jahr 2016 ereignete sich auf den in Rede stehenden Streckenabschnitten der BAB 14 ein derartiger Verkehrsunfall; im laufenden Jahr 2017 ereignete sich bis zum 31. Mai ein weiterer Verkehrsunfall.

(Ausgegeben am 04.07.2017)

Entgegen der Fragestellung gilt das angeordnete Überholverbot in den ausgewerteten Bereichen nicht für Kraftomnibusse.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden hier keine Verkehrsunfälle mit Kraftomnibussen erfasst, bei welchen eine Ursache im Bereich des Überholens/ Wiedereinordnens festgestellt wurde.

**2. In wie vielen Fällen ereigneten sich in den Jahren 2010 bis 2016 sowie im bisherigen Verlauf des Jahres 2017 auf der Bundesautobahn A 14 (Halle-Magdeburg) einen Kilometer vor bzw. nach den Überholverbotsabschnitten Unfälle, bei denen fehlerhaftes Überholen mitursächlich war?**

	Anzahl der VU mit Unfallursache Überholen/ Wiedereinordnen
2010 *)	3
2011 *)	3
2012	1
2013	2
2014	8
2015	1
2016	3
2017 **)	1

Legende:

\*) Für die innerhalb des Auswertgebietes (ein Kilometer vor und nach den betroffenen Streckenabschnitten) liegenden Streckenabschnitte erfolgte die verkehrsbehördliche Anordnung des Überholverbotes für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen, ausgenommen PKW und Kraftomnibusse, mit Zeichen 277 StVO kombiniert mit Zusatzzeichen 1042-33 StVO (Montag bis Freitag, von 06:00 bis 18:00 Uhr) erst am 7. September 2011.

\*\* ) Stand 31. Mai 2017

Auch für diese Fragestellung wurden auf den betroffenen Streckenabschnitten keine Verkehrsunfälle mit Kraftomnibussen erfasst, bei welchen eine Ursache im Bereich des Überholens/ Wiedereinordnens festgestellt wurde.

**3. Welche Haltung vertritt die Landesregierung zur Anordnung eines Überholverbotes für LKW für alle nur zweispurig ausgebaute Streckenabschnitte der BAB 14 in Sachsen-Anhalt?**

Die Anordnung von Überholverböten kann durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde (in Sachsen-Anhalt die Landesstraßenbaubehörde als untere Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen) erfolgen und ist nach § 45 Abs. 1 StVO i. V. m. § 45 Abs. 9 Sätze 1 und 3 StVO, wie im Allgemeinen jede Straßenverkehrsrechtliche Anordnung, rechtlich nur zulässig, wenn hierfür aufgrund von besonderen Umständen eine zwingende Notwendigkeit besteht. Eine solche Beschränkung des Straßenverkehrs darf deshalb nur vorgenommen werden, wenn ohne diese Anordnung eine objektive Gefahrenlage bestünde, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage kann sich z. B. aus besonders schwierigen Bedingungen der Strecke selbst ergeben (Einschränkung der Sichtweite, kurviger Verlauf, Steigungen und Gefälle wegen topografischer Besonderheiten). Auch Unfallhäufungsstellen, welche auf gefährliche Überholvorgänge zurückzuführen und anders nicht vermeidbar sind, können ein Überholverbot rechtfertigen.

Grundsatz des Straßenverkehrsrechts als Gefahrenabwehrrecht ist es, den Verkehr so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig einzuschränken. Deshalb sind verkehrsbehördliche Anordnungen nur im erforderlichen Umfang zulässig. Das schließt aus, ein pauschales Überholverbot für die BAB 14 zwischen dem Autobahnkreuz Magdeburg und dem Schkeuditzer Kreuz anzuordnen, wenn dafür aus den vorgenannten Gründen keine Notwendigkeit besteht.

Auf der BAB 14 gibt es bereits seit 2003 Teilstrecken, für die tagsüber (Montag bis Freitag, von 06:00 bis 18:00 Uhr) ein Überholverbot für Lkw angeordnet wurde. Die Gründe hierfür liegen in der Lage der Teilstrecken in Rechtskrümmungen oder als Steigungsstrecken im Zusammenhang mit erheblichen Belegungszahlen und hohem Lkw-Anteil. Die untere Straßenverkehrsbehörde hat laufend gemeinsam mit den zuständigen Autobahnpolizeirevieren die Verkehrssituation auf der A 14 analysiert. Gerade die derzeitige Verfahrensweise, das Lkw-Überholverbot nur auf kritische Bereiche zu beschränken, hat sich bewährt. So ist schnelleren Lkw auf den nicht beschränkten Abschnitten die Möglichkeit zum Überholen gegeben. Insgesamt wird dies hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Durchlassfähigkeit als positiv bewertet, da ansonsten auf dem Hauptfahrstreifen durch langsam fahrende Lkw dauerhaft Staus verursacht und durch daraus resultierende unerlaubte Überholvorgänge zusätzliche Gefahrenpotentiale für die Verkehrsteilnehmer provoziert würden. „Kolonnenfahrten“ von Lkw bewirken erhebliche Erschwernisse für den übrigen Verkehr beim Ein- und Ausfahren an Anschlussstellen sowie an Park- und Rastplätzen. Zudem lehren Erfahrung und Forschungsergebnisse, dass das dauernde „Kolonnenfahren“ die Konzentration der Lkw-Fahrer erheblich beeinträchtigt, was weitere Unfälle zur Folge hätte.

Im Ergebnis gibt es derzeit keine objektiven Gründe für die Anordnung von weiteren Überholverböten auf der BAB 14. Bei den Unfallzahlen im Zusammen-

hang mit Überholvorgängen sind im Übrigen keine nennenswerten Unterschiede zwischen Abschnitten mit und ohne Lkw-Überholverbot erkennbar.

Öffentliche Straßen stehen jedem Verkehrsteilnehmer in gleichem Maße zur Verfügung. Gelegentliche Stockungen im Verkehrsfluss durch Überholvorgänge müssen hingenommen werden. Auch wäre die Überwachung der Einhaltung eines durchgehenden Überholverbotes auf einem derart langen Abschnitt der A 14 (ca. 113 km) nicht zu gewährleisten und die Akzeptanz solcher Maßnahmen wäre nicht gegeben.

- 4. Die Christlich Soziale Union (CSU) hat auf ihrem Parteitag im November 2016 ein Grundsatzprogramm beschlossen. Inhalt ist u. a. die Forderung nach einem LKW-Überholverbot auf zweispurigen Autobahnen. Konkret ist „generelles Überholverbot von Fahrzeugen (vorgesehen), die nicht schneller als 80 Stundenkilometer fahren dürfen und über 3,5 Tonnen schwer sind“. Welche Haltung vertritt die Landesregierung zu dem von der CSU geforderten LKW-Überholverbot auf zweispurigen Autobahnen?**

Zu den Voraussetzungen, die für die Anordnung von Überholverboten für Lkw auf Bundesautobahnen auch auf zweispurigen Autobahnen gelten, verweist die Landesregierung auf die Antwort auf Frage 3. Diese Voraussetzungen haben sich bewährt.